

**Ordnung
für das Studium im Weiterbildungsstudiengang
Psychologische Psychotherapie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 10. April 2000

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 24, S. 1195]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, und des Bescheides des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 8. Juni 1999 (Az.: 6321 - 80 351) über die Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 i.V.m. § 10 Abs. 4 PsychThG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität am 7. Juli 1999 die nachfolgende Ordnung für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichentherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1311), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I. S. 3749) und unter Beachtung der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Psychotherapeutengesetz und den hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 30) Ziel, Inhalt und Aufbau des Weiterbildungsstudiengangs Psychologische Psychotherapie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Studienzeit und Studienbeginn

(1) Der Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie umfasst entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 PsychThG in Vollzeitform 6 Semester, berufsbegleitend (Teilzeitform) 10 Semester einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung (Staatsexamen). Sowohl bei einem Studium in Vollzeitform als auch bei einem Studium in Teilzeitform ist die theoretische Ausbildung gemäß Anhang 1.2 und 1.3 sowie die Selbsterfahrung (Anhang 1.1 Nr. 4) bis zum 6. Fachsemester einschließlich zu absolvieren. Die praktische Tätigkeit (Anhang 1.1 Nr. 2) und die praktische Ausbildung (Anhang 1.1 Nr. 3) verteilen sich auf die jeweiligen Fachsemester (6 bzw. 10 Semester).

(2) Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie wird in der Regel zum Sommersemester aufgenommen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Vorbildung

(1) Die Aufnahme des Studiums im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie setzt die Zulassung und ordnungsgemäße Einschreibung für diesen Studiengang an der Universität Mainz voraus. Vor der Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang sind folgende schriftliche Anträge fristgemäß zu stellen:

- a) Antrag an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs (s. Absatz 7 Satz 2) auf Zulassung zum Bewerbungsgespräch zum Zweck der Feststellung der besonderen Eignung gemäß Absatz 3;
- b) Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 Buchst. a muss bis zum 15. Januar vorliegen. Da im begründeten Einzelfall abweichende Bewerbungstermine festgelegt werden können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei den zuständigen Stellen über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 und 5 Buchst. a und b zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

(3) Zum Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie wird zugelassen und eingeschrieben, wer:

- a) über die erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügt, und
- b) die festgesetzte Gebühr für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang entrichtet hat.

(4) Die erforderliche Vorbildung besitzen Bewerberinnen und Bewerber, die:

- a) ein Studium der Psychologie einschließlich des Faches Klinische Psychologie gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG abgeschlossen haben und
- b) über nachgewiesene hinreichende einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(5) Die für die Zulassung in den Weiterbildungsstudiengang erforderlich spezifische Eignung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Besonderes Interesse für das Fachgebiet Klinische Psychologie und der Psychotherapie, insb. der Verhaltenstherapie (bspw. auch zusätzliche Studienleistungen oder vergleichbare Leistungen);
- b) erkennbare Eignung für eine psychotherapeutische Tätigkeit (bpsw. auch aus Praktikumsgutachten oder sonstigen Bescheinigungen);
- c) Klarheit der Vorstellungen über die persönlichen Ausbildungs- und Berufsziele.

(6) Die spezifische Eignung wird aufgrund der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegenden Unterlagen sowie eines etwa 30minütigen Bewerbungsgesprächs festgestellt. Das Bewerbungsgespräch ist nicht öffentlich. Ort und Termin für das Bewerbungsgespräch werden von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs festgelegt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig schriftlich eingeladen.

(7) Das Bewerbungsgespräch wird vor einer Kommission geführt, die aus mindestens zwei und höchstens drei fachkundigen Personen besteht. Neben der Leiterin oder dem Leiter des Weiterbildungsstudiengangs muss mindestens eine weitere Person Mitglied des Psychologischen Instituts der Universität Mainz sein und über die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten verfügen sowie im Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie selbständig lehrend tätig sein. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs auf Vorschlag des Psychologischen Instituts auf drei Jahre bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Den Vorsitz in der Kommission führt die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungsstudiengangs.

(8) Über das Bewerbungsgespräch wird eine Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission;
- b) Name der Bewerberin oder des Bewerbers;

- c) Termin und Uhrzeit (Beginn und Ende) des Gesprächs;
- d) stichwortartige Darstellung des Gesprächsinhaltes;
- e) die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß der in Absatz 5 genannten Kriterien;
- f) eventuelle besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission sowie einem weiteren Mitglied der Kommission zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(9) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die bzw. der nach Maßgabe von Absatz 11 als nicht geeignet gilt.

(11) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zum Auswahlgespräch oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt. Triftige Gründe sind unverzüglich mitzuteilen. Bei nachgewiesenem triftigem Grund wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 4

Inhalt, Ziel und Gliederung des Weiterbildungsstudiengangs; Weiterbildungsvertrag

(1) Im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs erfolgt eine praxisnahe und patientenbezogene Ausbildung geeigneter Psychologinnen und Psychologen zum Psychologischen Psychotherapeuten auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Studium erfolgt gemäß den als Anhang 1 und 2 beigefügten Ausbildungsplänen. Es vermittelt eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in Verhaltenstherapie. Die Ausbildung soll den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um:

- a) in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
- b) bei der Therapie psychischer Faktoren von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlichen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können.

(2) Der Studiengang ist in zwei Teile gegliedert und schließt mit dem Staatsexamen ab. Der erste Teil des Weiterbildungsstudiengangs ist abgeschlossen, wenn die oder der Studierende folgende Nachweise erbracht hat:

- a) Studium von mindestens drei Semestern;
- b) mindestens 300 Stunden theoretische Ausbildung;
- c) mindestens 60 Stunden Selbsterfahrung;
- d) mindestens 1000 Stunden praktische Tätigkeit mit mindestens 15 Dokumentationen von Patientenbehandlungen gemäß § 2 Abs. 3 PsychTh-APrV;
- e) eine Patientenbehandlung gemäß § 4 Abs. 1 PsychTh-APrV und eine Falldarstellung gemäß §

4 Abs. 6 PsychTh-APrV.

Die oder der Studierende erhält bei Vorliegen der genannten Nachweise eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs. Diese ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im zweiten Teil des Weiterbildungsstudiengangs.

(3) Wegen des geforderten Praxisbezugs werden im Rahmen der theoretischen Ausbildung überwiegend Seminare und praktische Übungen durchgeführt. In den ersten Semestern werden schwerpunktmäßig Veranstaltungen zu den Grundkenntnissen durchgeführt, in späteren Semestern erfolgt die Vertiefung in dem Verfahren der Verhaltenstherapie.

(4) Bei Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den mindestens erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen des Weiterbildungsstudiengangs (s. Anhang 1) erhält die oder der Studierende eine entsprechende zusammenfassende Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-APrV. Diese ist dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 PsychTh-APrV beizufügen. Mit der erfolgreich abgeleisteten Staatsprüfung kann ein Antrag auf Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

(5) Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie wird nach erfolgter Zulassung und noch vor Aufnahme des Studiums eine schriftliche Vereinbarung (Weiterbildungsvertrag) getroffen, in der die sich aus den geltenden Bestimmungen beiderseitig ergebenden Rechte und Pflichten zusammengefasst werden. Diese Vereinbarung ersetzt nicht den Zulassungs- und Gebührenbescheid der Universität; von der Studienordnung abweichende Regelungen dürfen nicht vereinbart werden.

§ 5

Umfang des Studiums

Der Weiterbildungsstudiengang an der Universität Mainz sieht ein Studienangebot im Umfang von 4.606 Stunden vor (s. Anhang 1.1 und 1.2), von denen gemäß PsychTh-APrV mindestens 4.200 Stunden nachzuweisen sind. Sie teilen sich auf in:

- a) die theoretische Ausbildung (s. § 6),
- b) die praktische Tätigkeit (s. § 8),
- c) die praktische Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (s. § 9) sowie
- d) die Selbsterfahrung (s. § 7).

§ 6

Theoretische Ausbildung

1. Die theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-APrV) findet an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz statt. Das Regelangebot umfasst 636 Stunden, von denen mindestens 600 Stunden gemäß Anhang 1 nachzuweisen sind. In den entsprechenden Lehrveranstaltungen werden die Basiskenntnisse und -kompetenzen für Psychotherapie (Grundkenntnisse) sowie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in Verhaltenstherapie vermittelt.
2. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:
 - a) Vorlesungen:
Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Es werden die fach- und fachgebietsbezogenen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen vermittelt. Die Vorlesungen können von Studierenden aller Semester besucht werden.

b) Seminare:

In den Seminaren sollen die Teilnehmer psychotherapeutische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefend und anwendungsbezogen erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. In den Seminaren wird die psychotherapeutische Arbeit praxisbezogen vermittelt. Die Teilnahme an einem Seminar wird durch einen Studiennachweis bescheinigt.

c) Praktische Übungen:

Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Teilnahme an einer praktischen Übung wird durch einen Studiennachweis bescheinigt.

(3) Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 können in Absprache mit der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs auf begründeten Antrag auch weitere Personen (insbesondere Psychologen und Ärzte) zugelassen werden.

§ 7

Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung (§ 5 PsychTh-APrV) wird begleitend zu den Weiterbildungsveranstaltungen und zu der praktischen Tätigkeit durchgeführt. Sie umfasst 120 Stunden.

(2) Die Selbsterfahrung richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Weiterbildungsverlauf.

(3) Die Selbsterfahrung findet bei von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs anerkannten Selbsterfahrungsleitern statt. Diese müssen als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 PsychTh-APrV anerkannt sein. Zwischen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und dem Supervisor dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. § 4 Abs. 3 Satz 2 PsychTh-APrV ist zu beachten.

§ 8

Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Das Regelangebot für die praktische Tätigkeit umfasst 2.400 Stunden, von denen gemäß PsychTh-APrV mindestens 1.800 Stunden nachzuweisen sind. Die Praktische Tätigkeit wird in den mit der Universität Mainz für den Weiterbildungsstudiengang kooperierenden Einrichtungen nach § 2 PsychTh-APrV durchgeführt. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt. Für den Erhalt der erforderlichen Praktikumsplätze haben die Studierenden Sorge zu tragen; hierbei ist zu berücksichtigen, dass kein Anspruch auf einen Praktikumsplatz bei einer bestimmten Einrichtung besteht.

(3) Die praktische Tätigkeit ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind:

- a) mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrecht zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
- b) mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten

zu erbringen.

(4) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

§ 9

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 4 PsychTh-APrV ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren, hier der Verhaltenstherapie, und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des PsychThG.

(2) Das Regelangebot für die praktische Ausbildung (§ 4 PsychTh-APrV) umfasst 1.350 Stunden. Hiervon sind nachzuweisen mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind (s. Anhang 1 Nr. 3). Die praktische Ausbildung findet in der Poliklinischen Institutsambulanz für Psychotherapie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder in angeschlossenen Einrichtungen statt. Die Studierenden werden in der Ambulanz fachlich beaufsichtigt und supervidiert. § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 PsychTh-APrV genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.

(4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor sind in § 4 Abs. 3 und 4 PsychTh-APrV geregelt. Demgemäß ist auch ein Nachweis der Fachkunde in Verhaltenstherapie erforderlich.

(5) Bei einer Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(6) Während der praktischen Ausbildung hat die bzw. der Studierende mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen

Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und die Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs zu beurteilen; die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuanfertigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

§ 10 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

Die Unterbrechung der Weiterbildung sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 PsychTh-APrV geregelt. Entscheidungen hierzu trifft das Landesprüfungsamt für Psychotherapie Rheinland-Pfalz.

§ 11 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung erhält die bzw. der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis (»Schein«). Dieser dient der Eigen- und Fremdkontrolle und ist Voraussetzung für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des ersten Teils der Studiengangs sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-APrV für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Studiennachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Der Studiennachweis wird nur erteilt, wenn die oder der Studierende an der gesamten Lehrveranstaltung teilgenommen hat. In dem Studiennachweis werden nur die Stunden bescheinigt, die der oder die Studierende tatsächlich anwesend war. Die Bescheinigung erfolgt durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter.

(3) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin. Der Studiennachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(4) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs Psychologische Psychotherapie zu richten.

§ 12 Studienfachberatung

Die oder der Studierende soll eine Studienfachberatung in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Zu Beginn des Studiums,
- nach nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen,
- bei Überschreiten der regulären Studienzeit.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 10. April 2000

Der Dekan
des Fachbereichs 12 – Sozialwissenschaften –
Univ.-Prof. Dr. Jürgen W i l k e

Anhang 1.1a: Weiterbildungsstudiengang für Psychologische Psychotherapeuten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden (Angaben in Stunden) – Studium in Vollzeitform gemäß § 2 Abs. 1 –

Ausbildungsbaustein	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<u>1. Theoretische Ausbildung</u> - Ausbildungsveranstaltungen [s. Anhang 1.2. und 1.3.]	148	204	152	96	20	
- Vor- und Nachbereitung der theoretischen Ausbildung in Kleingruppen	20	20	20	20	10	
<u>2. Praktische Tätigkeit</u> - Psychiatrische klinische Einrichtung	1600					
- Einrichtung der psychotherapeutischen/ psychosomatischen Versorgung oder Praxis	800					
<u>3. Praktische Ausbildung</u> - Patientenbehandlungen					600	
- Einzelsupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung					50	
- Gruppensupervision im						

Rahmen der praktischen Ausbildung						100
- Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Evaluation, Abfassen der Fallberichte im Rahmen der praktischen Ausbildung						- Aufteilung nach Wahl -
4. Selbsterfahrung	25	25	25	25	20	
GESAMT						

* Bei den hier angegebenen Stundenzahlen handelt es sich um Mindeststundenzahlen; sie können nach Wahl der Studierenden auch überschritten werden.

** Bis zu 300 Std. der praktischen Ausbildung können innerhalb der ersten drei Semester absolviert werden.

Anhang 1.1b: Weiterbildungsstudiengang für Psychologische Psychotherapeuten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden (Angaben in Stunden) – Studium in Teilzeitform gemäß § 2 Abs. 1 –

Ausbildungsbaustein	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
1. Theoretische Ausbildung** - Ausbildungsveranstaltungen [s. Anhang 1.2. und 1.3.]	148	204	152	96	20	16				
- Vor- und Nachbereitung der theoretischen Ausbildung in Kleingruppen	20	20	20	20	10	10				
2. Praktische Tätigkeit - Psychiatrische klinische Einrichtung	1600									

- Einrichtung der psychotherapeutischen/ psychosomatischen Versorgung oder Praxis	800									
3. <u>Praktische Ausbildung</u> ^{***}										
- Patientenbehandlungen	600									
- Einzelsupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung	50									
- Gruppensupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung	100									
- Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Evaluation, Abfassen der Fallberichte im Rahmen der praktischen Ausbildung	- Aufteilung- nach Wahl -									
4. <u>Selbsterfahrung</u>	25	25	25	25	20					
GESAMT										

* Bei den hier angegebenen Stundenzahlen handelt es sich um Mindeststundenzahlen; sie können nach Wahl der Studierenden auch überschritten werden.

** Die Theoretische Ausbildung soll beim Studium in Teilzeitform innerhalb der ersten 6 Fachsemester abgeschlossen sein.

*** Bis zu 300 Std. der praktischen Ausbildung können innerhalb der ersten drei Semester absolviert werden.

-

Anhang 1.2.: Übersicht über die theoretische Ausbildung P Grundkenntnisse [Angaben in Stunden]

	Inhalte nach	Lehrveranstaltungen (in Klammern: Stundenzahl)
--	--------------	--

Veranstaltung im Curriculum	APrV		
Einführung in die Psychopathologie und Psychotherapie	A1, A12	-	Einführung in die Psychopathologie und Psychotherapie (4)
Konzepte über die Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen	A2, A3	- - - - - - - - - - - - -	Angststörungen (8) Depressionen (8) Schizophrenien (8) Substanzabhängigkeit und –missbrauch (8) Somatoforme Störungen (8) Sexualstörungen (8) Suizidalität (8) Zwangsstörungen (8) Essstörungen (8) Persönlichkeitsstörungen (8) Störungen im Kindes- und Jugendalter (8) Störungsbilder im höheren Lebensalter (8)
Psychiatrische Falldarstellungen	A2, A4	-	Psychiatrische Falldarstellungen (4)
Klassifikation und Diagnostik psychischer Störungen, psychopathologischer Befund	A4	-	Klassifikation und Diagnostik psychischer Störungen, psychopathologischer Befund (32)
Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren	A4	-	Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren
Entwicklungspsychopathologie, Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen, geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit	A5	-	Entwicklungspsychopathologie (8)
Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen	A6	-	Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen (8)
Prävention und Rehabilitation	A7	-	Prävention und Rehabilitation (8)
Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse	A8	-	Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse (8)
Methoden und differentielle Indikationsstellung	A9	-	Methoden und differentielle Indikationsstellung anerkannter psychotherapeutischer Verfahren

wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren		-	Methoden und differentielle Indikationsstellung anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
		-	Indikation für Psychotherapie bei körperlichen Erkrankungen (8)
Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung	A10	-	Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung (8)
Berufsrecht/Berufsethik	A11	-	Berufsrecht/Berufsethik (8)
Gesamte Veranstaltungen der Grundausbildung			

-

Anhang 1.3.: Übersicht über die theoretische Ausbildung P Vertiefte Ausbildung [Angaben in Stunden]

Veranstaltung im Curriculum	Inhalte nach APrV	Lehrveranstaltungen (in Klammern: Stundenzahl)	
Erstgespräch: Anamnese, Indikationsstellung, Prognose	B1, B2	-	Erstgespräch: Anamnese, Indikationsstellung, Prognose (8)
Diagnostik: Verhaltens-, Problem-, Bedingungsanalyse	B1	-	Diagnostik: Verhaltens-, Problem-, Bedingungsanalyse (24)
Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung	B1, B2	-	Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung (48)
Verhaltenstherapie in unterschiedlichen Institutionen	B2	-	Verhaltenstherapie in unterschiedlichen Institutionen (8)
Organisatorische und juristische Fragen ambulanter freiberuflicher Psychotherapie	B2	-	Organisatorische und juristische Fragen ambulanter freiberuflicher Psychotherapie (4)
Spezielle Situationen in der Psychotherapie	B2	-	Spezielle Situationen in der Psychotherapie (16)
Behandlungskonzepte und –techniken sowie deren Anwendung	B3	-	Angststörungen (8)
		-	Depressionen (8)
		-	Schizophrenien (8)
		-	Substanzabhängigkeit und –missbrauch (8)
		-	Somatoforme Störungen (8)
		-	Sexualstörungen (8)
		-	Suizidalität (8)

		- - - - - - - -	Zwangsstörungen (8) Essstörungen (8) Persönlichkeitsstörungen (8) Posttraumatische Belastungsstörungen (16) Chronische Schmerzen (16) Hirnorganische Störungen, Rehabilitation (8) Soziales Kompetenztraining (16) Verhaltenstherapie bei körperlichen Erkrankungen, Rehabilitation (8)
Krisenintervention	B4	-	Krisenintervention (8)
Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie	B5	- - - - -	Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken (8) Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Respondente und operante Verfahren (16) Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Kognitive Verfahren (16) Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Imaginative Verfahren (8) Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Selbstmanagement-Therapie (8) Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: Rollenspiel (8)
Therapieprozess: Therapeutische Interaktion, Gesprächsführung	B6	-	Therapieprozess: Therapeutische Interaktion, Gesprächsführung (24)
Ängste und Depressionen im Kindes- und Jugendalter	B7	-	Ängste und Depressionen im Kindes- und Jugendalter (8)
Verhaltenstherapie bei Störungen im Kindes- und Jugendalter	B7	-	Verhaltenstherapie bei Störungen im Kindes- und Jugendalter (16)
Gruppentherapie	B8	-	Gruppentherapie (16)
Paartherapie	B8	-	Paartherapie (16)

Familientherapie	B8	-	Familientherapie (16)
Gesamte Veranstaltungen der vertieften Ausbildung			

**Anhang 2: Curriculum für die theoretische Ausbildung des Weiterbildungsstudiengangs
Psychologische Psychotherapie**

Ausbildungs- veranstaltungen	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Grundkenntnisse Vorlesung / Seminar (G,V, S)	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Psychopathologie und Psychotherapie (4) • Klassifikation und Diagnostik psychischer Störungen, psychopathologischer Befund (16) • Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren (4) • Entwicklungspsychopathologie (8) • Angststörungen (8) • Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren (8) • Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung (8) • Berufsrecht/ Berufsethik (8) 	<ul style="list-style-type: none"> • Depressionen (8) • Schizophrenien (8) • Substanzabhängigkeit und -missbrauch (8) • Somatoforme Störungen (8) • Sexualstörungen (8) • Suizidalität (8) • Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse (8) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwangsstörungen • Indikation Psychotherapie körperliche Erkrankungen • Essstörungen • Persönlichkeitsstörungen • Störungsbilder Kindes- und Jugendalter (8) • Störungsbilder im höheren Lebensalter • Prävention und Rehabilitation • Intra- und interdisziplinäre Aspekte (8)

<p>Grundkenntnisse / Praktische Übungen (G, P)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer Störungen, psychopathologischer Befund (16) • Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren (4) • Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Verfahren (8) 	<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrische Falldarstellungen (4) 	
<p>Vertiefte Ausbildung / Seminar (T,S)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräch: Anamnese, Indikationsstellung, Prognose (4) • Diagnostik: Verhaltens-, Problem-, Bedingungsanalyse (8) • Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: respondente und operante Verfahren (8) 	<ul style="list-style-type: none"> • Angststörungen (8) • Depressionen (8) • Schizophrenien (8) • Substanzmissbrauch und -abhängigkeit (8) • Somatoforme Störungen (8) • Sexualstörungen (8) • Suizidalität (8) • Verhaltenstherapie bei Störungen im Kindes- und Jugendalter (8) • Krisenintervention (8) • Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken (8) • Soziales Kompetenztraining (8) • Verhaltenstherapie in unterschiedlichen Institutionen (8) • Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: kognitive Verfahren (8) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwangsstörungen • Persönlichkeitsstörungen • Ängste und Depressionen und Jugend • Verhaltensstörungen körperliche Erkrankungen Rehabilitation • Chronisch (8) • Essstörungen

Vertiefte Ausbildung / Praktische Übung (T, P)	<ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik: Verhaltens-, Problem-, Bedingungsanalyse (16) • Erstgespräch: Anamnese, Indikationsstellung, Prognose (4) • Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: respondente und operante Verfahren (8) • Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung (8) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenstherapeutische Behandlungstechniken: kognitive Verfahren (8) • Soziales Kompetenztraining (8) • Verhaltenstherapie bei Störungen im Kindes- und Jugendalter (8) • Therapieprozess: Therapeutische Interaktion, Gesprächsführung (8) • Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung (8) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltens- Behandlungstechniken: imaginativ (8) • Verhaltens- Behandlungstechniken: Selbstmanagementtherapie (8) • Chronisch- reizunempfindliche (8) • Therapieprozess: Therapeutische Interaktion, Gesprächsführung (8) • Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung (8)
Vorlesungen, Seminare und Praktische Übungen	148	204	152

-

Gesamt; Grundkenntnisse = 216 Std.; Vertiefte Ausbildung = 420 Stunden; à **Gesamtstundenzahl theoretische Ausbildung = 636 Std.**